



Satzung des Kreises Plön

über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (GVOBl. S. 271), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S. 362), und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) – vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. 2008 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 18.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen und Tätigkeiten (Amtshandlungen) des Amtes für Gesundheit des Kreises Plön werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Amtshandlung muss von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sein.
- (2) Eine Gebührenerhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (3) Fallen im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen an, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie zu erstatten und zwar auch dann, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und der Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Amtshandlungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Gebührenentscheidungen,
5. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen.

§ 3 Persönliche Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:



- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur,

- a) wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung notwendig ist und der satzungsgemäßen oder gesetzlichen Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Stellen dient,
- b) soweit die in Abs. 1 genannten Stellen nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Soweit für die Amtshandlungen ein Gebührenrahmen besteht, ist die Höhe der Gebühr nach den besonderen Umständen, insbesondere nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache, dem Zeit- und Verwaltungsaufwand und danach zu bemessen, welchen wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen die Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen hat.

§ 5 Auslagen

Als Auslagen werden, soweit in der Gebührentabelle nichts anderes vorgesehen ist, erhoben:

- a) Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren und andere Transportkosten,
- b) Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle; werden Dienstgeschäfte für mehrere Gebührenpflichtige im Rahmen einer Dienstreiseausgeführt, wird hierfür der in der Gebührentabelle angegebene pauschale Reisekostensatz erhoben.
- c) Die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen keine Gebühren und Auslagen zu erstatten sind.



§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wirdoder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,60 EUR errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst oder die Gebühren und Auslagen durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön

LfdNr./Jahr
45 / 2008

4-4

Veröffentlichungsdatum:
23.12.2008

- (3) Die Gebühren und Auslagen werden fällig, wenn die Amtshandlung beendet ist. Es kann ein angemessener Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (4) Der Gebührenschuldner soll möglichst vor der Amtshandlung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen des Amtes für Gesundheit vom 20.06.2002 außer Kraft.

Plön, 19.12.2008

Az.: 231-1-6

Kreis Plön

– Der Landrat –

Dr. Gebel